

#3 Verteilung im Gießkannenprinzip durch die ISBs/Staatlichen Schulämter

Das Dogma der systemischen Zuweisung bei gleichzeitig viel zu wenig hinterlegter Ressource führt zur massiven Ungleichbehandlungen. Nicht nur der BFZ-Kräfte, sondern auch der Regelschullehrkräfte.

Wie viele Stunden das jeweilige ISB/BFZ erhält, legt faktisch das Staatliche Schulamt fest. Mit dieser Vorentscheidung geht bereits die Entscheidung über die unterschiedliche Belastung der Kolleg*innen einher. Auf der Grundlage der Stundenvorgaben treffen die Inklusiven Schulbündnisse (kurz ISB) ihre Beschlüsse über die Kriterien. Nach diesen Kriterien wird die durch das Staatliche Schulamt zugewiesene Verteilmenge nach dem von den ISBs bestimmten Verteilungsschlüssel den Regelschulen zugeordnet.

Der Bezug des Staatlichen Schulamts für seine Stundenverteilung ist im Wesentlichen die Anzahl der Schüler*innen im Zuständigkeitsbereich des ISB. Diese Sichtweise reproduzieren die ISB und verteilen ihrerseits die zugewiesene Ressource zu 70% - ebenfalls nach der Anzahl der Schüler*innen in einer Schule. Allerdings bedeutet es, Schüler*in im Einzugsgebiet eines Beratungs- und Förderzentrums zu sein, nicht, gleichzeitig einen Bedarf an besonderer Förderung zu haben. Gleiches gilt für die konkretisierte Zuteilung über die IBS. Auch hier bedeutet die Anzahl von Schüler*innen in einer Schule nicht unbedingt einen Bedarf.

Im Schulamtsbezirk Rheingau-Taunus/Wiesbaden erhalten die Schulen, gemäß ihrer Schüler*innenzahl ca. 70% (bei machen ISB sind es 60%, aber die SuS-Zahlen für die Grundschule werden dann anders berechnet, was am Ende auch auf die 70% kommt) von der sonderpädagogischen Ressource für vorbeugende Maßnahmen. **Diese Zuweisungsart wird „systemisch“ genannt**, weil die einzige in Bezug genommene Größe die Anzahl der Schüler*innen einer Schule ist. Ca. 20% bestehen für die inklusiv zu beschulenden Kinder und Jugendlichen (Maßnahmenart IB). **Diese Zuweisung wird „schüler*innenbezogen“ genannt**. 10% sind für Projekte vorgesehen. Was nicht für Projekte verausgabt wird, geht in die schüler*innenbezogene Ressource.

Diese Verteilung verstößt gegen die geltenden Verordnungen der VOSB. Dass das Schulamt dies hinnimmt, ist interessant. Das Schulamt ist die Dienst- und Fachaufsicht aller Schulleiter*innen im Schulamtsbezirk. Doch, wenn dies hinter der Entscheidung eines solchen ISB kaschiert werden kann, sind sie mit dabei. Diese Form der Verantwortungsdiffusion ist gerade zu gut. Da im Schulamt jeder weiß, dass die Ressourcen für eine normgerechte Verteilung nicht vorhanden sind, schafft die Politik eine Instanz, hinter der das HKM und das Staatliche Schulamt verschwinden. Eine vermeintlich hochdemokratische Entscheidung, in der Schulleitungen sich über die Verteilung des Mangels auseinandersetzen müssen. Leider spielt aber der Bedarf der einzelnen Schüler*innen kaum eine Rolle, er ist eingezwängt in 20-30%. Diese post-demokratischen Strukturen ermöglichen indirekte Steuerungen durch das Schulamt, die nach Außen als partizipativ verkauft werden können.

Daher sind die festgestellten Bedarfe (IB-SuS / VM) im Einzugsbereich eines BFZ ein deutlich validerer Hinweis und sollten relevanter Bezugspunkt für die Entscheidung über die Aufteilung der Stunden aus der Zuweisung der sonderpädagogische Ressource auf die unterschiedlichen BFZs im Schulamtsbezirk sein. Auch die Verteilung der Ressource auf die Schulen sollte dies beachten. Nur so können die Vorgaben der VOSB überhaupt umgesetzt werden.

#3